

Teil I

1954	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juni 1954	Nr. 16
Tag	Inhalt:	Seite
12. 6. 54	Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes	143
16. 6. 54	Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt	144
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	146

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 16. Juni 1954, sind veröffentlicht: Gesetz betreffend die Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Zollzugeständnislisten zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT). — Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art. — Bekanntmachung über die Kündigung des Auslieferungsvertrages vom 19. Januar 1878 zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen.

Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

Vom 12. Juni 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

In § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5) werden die Worte „ „, beginnend ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes,“ gestrichen.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Juni 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt.

Vom 16. Juni 1954.

Auf Grund des § 34 Nr. 3 und des § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Bundessortenamt erhebt für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

(1) Gebührenschuldner ist:

1. bei Tätigkeiten, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, der Antragsteller;
2. bei Tätigkeiten, die von Amts wegen vorgenommen werden, derjenige, gegenüber dem das Bundessortenamt tätig wird;
3. derjenige, der die Kosten durch eine dem Bundessortenamt mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Verordnung die Verpflichtung zur Gebührentrichtung knüpft.

(2) Das Bundessortenamt setzt die Gebühren fest und zieht den Gebührenbetrag vom Gebührenschuldner ein.

(3) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Anforderung des Gebührenbetrags fällig.

(4) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für das Überwachungsverfahren und für sonstige Amtshandlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden. Auf Verlangen hat jedoch der Gebührenschuldner einen angemessenen Gebührevorschuß einzuzahlen; ein Gebührevorschuß ist einzufordern, wenn der Eingang der Gebühren gefährdet erscheint oder wenn der Gebührenschuldner mehrfach Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet hat.

§ 4

Im Erteilungsverfahren nach dem Ersten Teil Abschnitt III des Saatgutgesetzes werden erhoben:

1. für die jährliche Registerprüfung (§ 26 Abs. 1 des Saatgutgesetzes)
 - a) für die 1. Sorte, bei Kartoffeln für die ersten zwei Sorten einer Art, die der Anmelder in demselben Prüfungsjahr erstmalig der Prüfung unterstellt hat, 80 Deutsche Mark;

- b) für die 2. Sorte, bei Kartoffeln für die 3. Sorte 150 Deutsche Mark;
- c) für die 3. Sorte, bei Kartoffeln für die 4. Sorte 300 Deutsche Mark;
- d) für jede weitere Sorte 600 Deutsche Mark. Bei ausdauernden Sorten beträgt die Gebühr vor der ersten Ertragsbeurteilung ein Viertel. Bei Sorten, die durch Kreuzung bestimmter beständiger Erbkomponenten gezüchtet sind (§ 3 Abs. 1 des Saatgutgesetzes), verdoppelt sich die Gebühr;
2. für die jährliche Wertprüfung (§ 26 Abs. 1 des Saatgutgesetzes)
 - a) für die 1. Sorte, bei Kartoffeln für die ersten zwei Sorten einer Art, die der Anmelder in demselben Prüfungsjahr erstmalig der Wertprüfung unterstellt hat, 150 Deutsche Mark;
 - b) für die 2. Sorte, bei Kartoffeln für die 3. Sorte 250 Deutsche Mark;
 - c) für die 3. Sorte, bei Kartoffeln für die 4. Sorte 500 Deutsche Mark;
 - d) für jede weitere Sorte 750 Deutsche Mark. Bei ausdauernden Sorten beträgt die Gebühr vor der ersten Ertragsbeurteilung ein Viertel. Gibt der Anmelder verschiedene Nutzungsrichtungen an, so entsteht die Gebühr für jede Nutzungsrichtung gesondert, wenn eine besondere Prüfung notwendig ist;
3. für die Aussetzung der Wertprüfung (§ 26 Abs. 3 des Saatgutgesetzes) 30 Deutsche Mark;
4. für Entscheidungen des Leiters des Bundessortenamts nach § 28 des Saatgutgesetzes 15 Deutsche Mark;
5. für Entscheidungen des Sortenausschusses über die Erteilung oder Verlängerung des Sortenschutzes (§§ 29, 11 Abs. 2 des Saatgutgesetzes) 150 Deutsche Mark;
6. für den Einspruch gegen die Entscheidung des Sortenausschusses (§§ 32, 33 des Saatgutgesetzes) 200 Deutsche Mark. Die Gebühr entfällt, wenn der Einspruch Erfolg hat. Bei teilweisem Erfolg hat der Einspruchsausschuß die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.

§ 5

Im Verfahren nach dem Ersten Teil Abschnitt V des Saatgutgesetzes werden — außer bei Landsorten — erhoben:

1. für die Registerprüfung je Sorte oder Selektion und Prüfungsjahr 60 Deutsche Mark.
Bei ausdauernden Sorten beträgt die Gebühr vor der ersten Ertragsbeurteilung ein Viertel;
2. für die Prüfung des landeskulturellen oder volkswirtschaftlichen Interesses je Sorte und Prüfungsjahr 120 Deutsche Mark.
Bei ausdauernden Sorten beträgt die Gebühr vor der ersten Ertragsbeurteilung ein Viertel;
3. für die Aussetzung der Prüfung nach Nr. 2 20 Deutsche Mark;
4. für Entscheidungen des Leiters des Bundessortenamts nach § 37 Abs. 4, § 28 des Saatgutgesetzes 15 Deutsche Mark;
5. für Entscheidungen des Sortenausschusses über die Eintragung des Erhaltungszüchters oder ihre Verlängerung (§ 37 Abs. 4, §§ 29, 11 Abs. 2 des Saatgutgesetzes) 50 Deutsche Mark;
6. für den Einspruch gegen die Entscheidung des Sortenausschusses (§ 37 Abs. 4, §§ 32, 33 des Saatgutgesetzes) 100 Deutsche Mark.
Die Gebühr entfällt, wenn der Einspruch Erfolg hat. Bei teilweisem Erfolg hat der Einspruchsausschuß die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.

§ 6

(1) Für die Sortenüberwachung (§ 8 Abs. 2, § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes) wird eine Überwachungsgebühr erhoben. Sie wird nach der Vermehrungsfläche berechnet, deren Erntegut im Inland oder Ausland anerkannt oder als Vorstufensaatgut erfolgreich geprüft worden ist.

(2) Die Überwachungsgebühr beträgt jährlich je angefangenes Hektar Vermehrungsfläche

1. für landwirtschaftliche Arten außer Kartoffeln, Futtermöhren und Kohlrüben sowie für Gemüse-Hülsenfrüchte 1,— Deutsche Mark;
2. für Kartoffeln 2,40 Deutsche Mark;
3. für gartenbauliche Arten außer Gemüse-Hülsenfrüchten sowie für Futtermöhren und Kohlrüben 4,80 Deutsche Mark.

(3) Die Überwachungsgebühr beträgt bei geschützten Sorten ab dem vierten Anbaujahr nach Erteilung des Sortenschutzes mindestens 100 Deutsche Mark.

(4) Ist die Sorte in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen, so beträgt die Überwachungsgebühr ab dem vierten Anbaujahr nach Eintragung des Erhaltungszüchters in das Besondere Sortenverzeichnis mindestens 50 Deutsche Mark.

§ 7

Gebühren werden ferner erhoben:

1. für die Änderung einer Eintragung in die Sortenschutzrolle oder in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 23 Abs. 2, § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes) 15 Deutsche Mark;
2. für die Zustimmung zur Erzeugung von Zuchtsaatgut durch vertragliche Vermehrer vor Erteilung des Sortenschutzes oder vor Entscheidung über die Eintragung des Erhaltungszüchters in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 27 Abs. 2, § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes) 10 Deutsche Mark;
3. für die Erteilung eines Auszugs aus der Sortenschutzrolle, dem Besonderen Sortenverzeichnis oder sonstigen Unterlagen des Bundessortenamts 5 Deutsche Mark;
4. für die von einem Berechtigten beantragte Erteilung einer neuen Ausfertigung anstelle einer abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Urkunde oder einer beglaubigten Abschrift davon 5 Deutsche Mark.

§ 8

Entstehen durch einen Vorgang mehrere Gebühren, so wird nur eine Gebühr, und zwar bei unterschiedlicher Höhe die höhere erhoben.

§ 9

(1) Über Anträge auf Stundung einer Gebühr entscheidet das Bundessortenamt, soweit Satz 5 nichts anderes bestimmt. Stundung darf nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen gewährt werden, sofern die Erfüllung der Verbindlichkeit hierdurch nicht gefährdet wird. Voraussetzung der Stundung ist, daß der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen, und eine

Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde, oder wenn sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos wäre, im Falle der Stundung der geschuldete Betrag aber nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Gestundete Beträge sind nach dem Diskontsatz der Bank deutscher Länder zu verzinsen. Das Bundessortenamt hat den Antrag an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weiterzuleiten, wenn ein Betrag von mehr als 3000 Deutsche Mark für länger als 6 Monate nach dem Jahresabschluß gestundet werden soll oder wenn es sich um Zweifelsfälle oder Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Erlaß von Gebühren steht bis 500 Deutsche Mark dem Bundessortenamt zu. Ein Erlaß darf nur erfolgen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Anträge auf Erlaß von Gebühren über 500 Deutsche Mark sind an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weiterzuleiten.

§ 10

(1) Beantragt der Inhaber oder Erhaltungszüchter einer bisher zugelassenen Sorte die Eintragung in die Sortenschutzrolle oder in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 67 des Saatgutgesetzes), so ermäßigen sich die Gebühren für die Entscheidung des Sortenausschusses um die Hälfte.

(2) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist anstelle der Register- und Wertprüfungsgebühren (§ 4 Nr. 1 und 2, § 5 Nr. 1 und 2) die Überwachungs-

gebühr nach § 6 mit der Maßgabe zu entrichten, daß ab dem dritten Anbaujahr nach der ersten Anerkennung von Saatgut der Sorte für den Antragsteller oder seinen Rechtsvorgänger eine Mindestgebühr von 50 Deutsche Mark erhoben wird.

(3) Die übrigen Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten.

§ 11

Wird für eine bisher zugelassene Sorte der Sortenschutz erteilt oder wird für eine solche ein Erhaltungszüchter in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen, so ist die Jahresmindestgebühr nach § 6 Abs. 3 und 4 ab dem dritten Anbaujahr nach der ersten Anerkennung von Saatgut der Sorte für den Antragsteller oder seinen Rechtsvorgänger zu entrichten.

§ 12

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ⁰ / ₁₀ igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Köln in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark. Vom 31. Mai 1954.	105	3. 6. 54	4. 6. 54
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Düsseldorf in Höhe von 6 000 000 Deutsche Mark. Vom 31. Mai 1954.	105	3. 6. 54	4. 6. 54
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Essen in Höhe von 15 000 000 Deutsche Mark. Vom 31. Mai 1954.	105	3. 6. 54	4. 6. 54
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Duisburg in Höhe von 6 000 000 Deutsche Mark. Vom 31. Mai 1954.	105	3. 6. 54	4. 6. 54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399